

A. Hafenordnung für den Sportboothafen-Ost

Die Große Kreisstadt Überlingen ist Eigentümerin der Hafenanlage „Sportboothafen-Ost“ mit allen Einrichtungen auf Flurstück Nr. 2888/33, Strandweg 36 a. Die Hafenanlage wird von der Stadt Überlingen verwaltet und betrieben. Rechtsgrundlage für den Betrieb des Sportboothafen-Ost ist die wasserrechtliche Genehmigung vom 16.6.2009. Ergänzend hierzu ist die Bodenseeschiffahrtsordnung (BSO) maßgebend.

Die direkte oder indirekte gewerbliche Nutzung der Wasser- und Trockenliegeplätze, gleichgültig in welcher Form, ist untersagt.

§ 1

Diese Hafenordnung regelt die Nutzung des Sportboothafen-Ost und ist für alle Benutzer verbindlich.

Die Gebühren für die Benutzung der Hafeneinrichtungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

Jeder Benutzer des Sportboothafens-Ost hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Bei Sturm oder sonstigen Gefahren sind alle im Hafen anwesenden Schiffsführer und ggf. deren Besatzungen zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

§ 2

Die Stadt Überlingen setzt zur Betriebsführung, Aufrechterhaltung und Überwachung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe einen Hafenmeister ein. Der Hafenmeister oder sein Beauftragter übt das Hausrecht aus.

Die Anordnungen des Hafenmeisters sind zu beachten. Der Hafenmeister oder sein Beauftragter ist zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere bei Gefahrensituationen, jederzeit berechtigt, die Boote zu betreten.

Die Hafenaufsicht erfolgt in der Zeit vom 1.4. bis 31.10. eines jeden Jahres. Die Dienstzeiten der Hafenmeister sind durch Aushang am Hafenmeistergebäude bekannt gemacht.

§ 3

Der Sporthafen darf nur von Sportbooten benutzt werden. Andere Sportarten wie Baden, Angeln, Tauchen, Windsurfen, Schlittschuhlaufen etc. sind im Hafenbereich nicht gestattet.

Die Benutzung des Hafens und der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt Überlingen übernimmt keinerlei Haftung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen diesem Haftungsausschluss entgegenstehen.

§ 4

Ein- und auslaufende Boote haben möglichst die rechte Fahrwasserseite einzuhalten und sind mit größter Sorgfalt zu fahren. Der Liegeplatz ist auf kürzestem Weg anzulaufen und zu verlassen. Unnötiges Fahren im Hafenbereich ist zu unterlassen.

Der Betrieb des Bootsmotors ist innerhalb des Hafens nur für den Fahrbetrieb gestattet. Bei Motorbooten ist besonders auf die Vermeidung von Wellenschlag zu achten.

Der Betrieb von Bordaggregaten ist während des Hafenaufenthaltes zur Vermeidung von Geräusch- und Abgasbelastigung zu unterlassen.

Beim Umgang mit Kraftstoffen und Öl ist äußerste Sorgfalt anzuwenden. Eine Verunreinigung durch obige Stoffe ist sofort dem Hafenmeister oder bei dessen Abwesenheit der Wasserschutzpolizei zu melden. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Verursacher.

Schmutz- und Bilgewasser darf nicht in das Seewasser gelenzt werden, es muss in das Abwasser entsorgt werden, s. § 8. Das Verwenden von Waschmitteln aller Art (auch biologisch abbaubar) zum äußeren Waschen der Boote ist nicht gestattet (Artikel 1, 09 der BSO).

Das Verwenden giftiger Antifoulings ist nicht gestattet. Es sind statt dessen umweltneutrale Unterwasseranstriche zu verwenden.

§ 5

Die Laufstege dürfen nicht zum Lagern von Gegenständen verwendet werden, mit Ausnahme bei Regatten und dann auf eigene Verantwortung. Festmacher sind so abzulegen, dass sie keine Stolperfallen sind. In die Eisenpfähle dürfen keine Löcher gebohrt und in die Holzpfähle keine Nägel eingeschlagen werden. Wenn das Boot für einen längeren Zeitraum (> 1 Monat) aus dem Wasser genommen wird (z.B. für die Einwinterung), sind die Festmacher- und Sorgleinen am Liegeplatz zu entfernen. Die Boote dürfen nur an den vorhandenen Klampen und Bügeln belegt werden. Die Verwendung von Ketten, Drahtseilen oder Schäkeln ist nicht erlaubt.

§ 6

Alle Schiffsführer und ggf. deren Besatzungen sind verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit des eigenen und der Nachbarboote zu treffen. Jeder Schiffsführer haftet für die durch ihn verursachten Schäden. Alle Boote sind stets so zu belegen, dass bei Sturm oder Wellengang Schäden an den Nachbarbooten vermieden werden. Die Schiffsführer sind für sichere Vertäuung der Boote verantwortlich. Die Festmacherleinen der schweren (> 4 to) oder großen (> 9 m) Boote von ständigen Liegeplatzmietern müssen mit Dämpfern versehen sein, oder müssen geeignete Leinen verwenden. Beiderseits des Bootes sind mindestens je 2 Fender in ausreichender Größe anzubringen. Die Falle sind so zu belegen, dass sie nicht schlagen können.

Festgemachte Schiffe dürfen nicht mit Teilen ihres Rumpfes oder ihrer Ausrüstung aus den Umrissen des Liegeplatzes herausragen.

Der Hafenmeister ist in Fällen drohender Gefahr berechtigt, aber nicht verpflichtet, schadhafte oder brüchige Leinen auf Kosten des Eigners zu ersetzen. Für Schäden, die bei der Bergung nachlässig festgemachter Boote entstehen, haftet der Bootseigner.

Alle Schiffsführer und ggf. deren Besatzungen sind verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.

§ 7

In das Hafenbecken dürfen weder schwimmende noch sinkbare Gegenstände geworfen werden.

In das Wasser gefallene Gegenstände müssen unverzüglich geborgen werden. Ist dies nicht möglich, ist der Hafenmeister, bzw. die Wasserschutzpolizei zu verständigen. Die Kosten der Bergung trägt der Verursacher.

§ 8

Anfallender Abfall kann beim Hafenmeister zu den angegebenen Zeiten an der Müllstation entsorgt werden. Der Hafenmeister öffnet bei Anlieferung die Müllstation. Die Abfalltrennung ist nach den Vorschriften des Landratsamtes Bodenseekreis, Abteilung Abfallwirtschaft, vom Anlieferer selbst in die bereitgestellten Behältnisse vorzunehmen. In die bereitgestellten Glascontainer ist Altglas nach Farben sortiert einzuwerfen.

Ausrüstungsgegenstände wie Fender, Persenninge, Polster, Leinen usw. werden in der Müllstation nicht angenommen.

Sondermüll, wie Schleifstaub, Farbreste und Poliermittel werden nicht angenommen.

Schmutzwasser und der Inhalt von Chemie-Toiletten können auf der Rückseite des Hafenmeistergebäudes in der Schütte entsorgt werden. Schmutzwassertanks können mit der Absauganlage beim Takelmast abgesaugt werden. Der Platz an der Absauganlage ist für Boote freizuhalten, die die Absauganlage benutzen wollen.

§ 9

Die Verwendung von Rundfunk-, Fernseh- oder Tongeräten ist nur mit einer Lautstärke, die nicht als störend empfunden wird, gestattet.

§ 10

Boote, die nicht im Sportboothafen-Ost ihren ständigen Liegeplatz haben (Gastlieger), sind beim Hafenmeister unter Angabe der Boots- und Liegeplatznummer anzumelden. Die Liegeplatzgebühr ist an den Hafenmeister gegen Quittung zu bezahlen oder per Briefumschlag am Hafenmeistergebäude zu hinterlegen.

§ 11

Verlässt ein Boot mit ständigem Liegeplatz im Sportboothafen-Ost seinen Liegeplatz für die ganze Nacht oder länger, ist der Schiffsführer verpflichtet, die Liegeplatzbelegungstafel auf GRÜN/FREI zu stellen und das Rückkehrdatum sowie Uhrzeit an der Tafel einzustellen. Die Zeit der Abwesenheit ist dem Hafenmeister mündlich, fernmündlich oder mit am Büro ausliegendem Formular (auch außerhalb der Dienstzeiten zugänglich) zu melden. Der Hafenmeister oder sein Beauftragter ist berechtigt, derartig freigegebene Plätze als Gastplätze zu vergeben. Bei vorzeitiger Rückkehr ist der Hafenmeister rechtzeitig zu verständigen.

§ 12

Auf Anordnung des Hafenmeisters oder seines Beauftragten kann der Liegeplatzmieter vorübergehend auf einen anderen Platz gewiesen werden.

§ 13

Das an den Molen und Steganlagen verlegte Leitungswasser darf nicht zum Waschen von Booten verwendet werden.

Mit dem an den Stegen verlegten Strom ist sparsam umzugehen. Unnötiger Betrieb von Elektrogeräten ist zu unterlassen. Voraussetzung ist sachgerechte Strominstallation an Bord und sachgerechtes Versorgungskabel.

§ 14

Das Bestreben der Hafenverwaltung ist es, das Hafensareal weitgehendst autofrei zu halten.

Den ständigen Liegeplatzmietern des Sportboothafens-Ost steht ein abgeschränkter Parkplatz am Bahnhof Nußdorf zur Verfügung.

Zum Be- und Entladen stehen beim Hafenmeister Transportwagen zur Verfügung.

Im Hafensbereich herrscht grundsätzlich Parkverbot. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur eingeschränkt gestattet. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km.

Zum Saisonbeginn und -ende ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen zum Zweck des Be- und Entladens der Boote gestattet. Nach dem Be- und Entladen ist das Fahrzeug unverzüglich aus dem Hafengelände zu entfernen.

Der zu befahrende Bereich wird eingeschränkt auf das Gebiet der Trockenliegeplätze südlich des Clubhauses des SMCÜ bis zur Absperrung und nördlich des Clubhauses bis zur Verbotstafel bei der Einmündung des Radweges. Das Befahren der Außenmolen ist nicht erlaubt. Eine Weiterfahrt zum Parkplatz beim Ostbad ist nur für Zulieferer des Ostbades und des Versehrtenbades und Bootservicefirmen gestattet. Für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ist das Befahren des Hafensareals uneingeschränkt gestattet. Die Zufahrten und Wege sind freizuhalten.

§ 15

Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Feiertagsgesetzes (FTG) wird verwiesen. Der Kranbetrieb ist an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet, mit Ausnahme von Notfällen und Regatten.

§ 16

Die Sanitarräume im Hafenmeisterhaus (Toiletten, Waschräume, Spindraum) sind von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr zugänglich. In der übrigen Zeit ist die Nachttoilette geöffnet.

Während der Winterpause (November bis einschließlich März) ist die Anlage insgesamt geschlossen. Duschmarken sind beim Hafenmeister gegen Entgelt erhältlich (sh. Aushang).

§ 17

Der Takelmast ist nur bei Anwesenheit des Hafenmeisters geöffnet. Ist die Klappe geschlossen, ist das Betreten nicht gestattet.

Die Benützung des Takelmastes erfordert besondere Sorgfalt und Umsicht. Auf den Podesten ist der Sicherheitsgurt zu tragen.

Nichthafenlieger haben sich vor Benützung beim Hafenmeister anzumelden.

Die Tragfähigkeit der Winde am Takelmast beträgt 600 kg.

§18

Die Elektrowinde am Bootsslip zieht maximal 1600 kg.

§19

Motorboote von Gästen dürfen, außer zur TÜV-Untersuchung, nicht geslippt werden. Ausgenommen hiervon sind Trainermotorboote der hafenansässigen Vereine.

Elektroboote dürfen geslippt werden. Segelboote von Gästen dürfen gegen Gebühr geslippt werden.

§ 20

Hunde sind auf dem gesamten Hafensareal an der Leine zu führen. Hundekot ist vom Hundeführer aufzunehmen und zu entsorgen.

§ 21

Spezielle Weisungen erfolgen durch Anschlag an der Informationstafel des Hafenmeisters.

§ 22

Die Nichtbeachtung der Hafensordnung kann zur Kündigung des Liegeplatzes, bzw. zum Hafensverweis, führen.

Mit dieser Hafensordnung wird die Hafensordnung vom 01.03.2006 außer Kraft gesetzt, sie tritt mit ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Überlingen, den 09.12.2010

gez.

Sabine Becker

Oberbürgermeisterin